

**40. Zur Frage der Ausgleichung von Vorteilen, die im Laufe einer Zwangsvollstreckung erwachsen.**

BGB. § 249.

IX. Zivilsenat. Urt. v. 21. März 1931 i. S. B. (Wekl.) w. Società Anonima F. T. A. (M.). IX 386/30.

I. Landgericht Detmold.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die klagende Gesellschaft verhandelte im September 1925 mit der H.-Hütte Gesellschaft mbH. über die Lieferung von zwei Wasch-

maschinen für Kunstseide, wobei für die H.-Hütte der Agent R. tätig war, der sich die Bestätigung des Vertragsabschlusses durch die H.-Hütte ausdrücklich vorbehalten hatte. Ohne eine solche Bestätigung abzuwarten, übersandte die Klägerin am 17. September 1925 gemäß ihrer Abmachung mit R. der H.-Hütte einen Scheck über 13000 RM. Der Betrag sollte die vorgesehene Anzahlung eines Drittels des Preises der Maschinen sein. Der Beklagte W., der damals Mitgeschäftsführer der H.-Hütte war, verwertete den Scheck, dessen Einlösung zu Lasten der Klägerin erfolgte. Die H.-Hütte bestätigte den von R. vorgeschlagenen Vertrag nicht, sondern suchte andere Zahlungsbedingungen zu erreichen. Mit Schreiben vom 26. September 1925, unterzeichnet vom Beklagten, teilte sie der Klägerin mit, daß der Scheck über 13000 RM. bis zur Annahme ihrer Bedingungen bei ihr zur Verfügung der Klägerin liege. Darauf forderte die Klägerin am 1. Oktober 1925 unter Rücknahme ihres Angebots den Scheck vergeblich zurück; sie erwirkte dann einen Arrest, auf Grund dessen sie eine der von ihr in Auftrag gegebenen Maschinen pfändete, und erhob Klage auf Erstattung des ihr durch widerrechtliche Verfügung über den Scheck entstandenen Schadens von 13000 RM. nebst Zinsen. Die Klage war zunächst auch gegen die H.-Hütte gerichtet; sie erledigte sich aber gegen diese Beklagte dadurch, daß sie am 13. November 1925 in Konkurs verfiel, und daß der Konkursverwalter den Absonderungsanspruch der Klägerin anerkannte und in die Versteigerung der Maschine willigte. Der Beklagte W. wurde vom Landgericht antragsgemäß verurteilt. Danach erwarb die Klägerin die Maschine für das Höchstgebot von 1400 RM. Sodann wurde die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß jener Erlös von der Urteilssumme in Abzug gebracht wurde. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht begründet seine Entscheidung dahin: Nach den Abmachungen der Parteien sei der Scheck nur unter Vorbehalt der H.-Hütte zu treuen Händen übergeben worden; erst bei Zustandekommen des Vertrags hätte diese darüber verfügen dürfen. Der Vertrag sei nie abgeschlossen worden, auch nicht durch schlüssige Handlungen, da der Agent die Bestätigung der Hütte ausdrücklich vorbehalten habe, die nie erfolgt, sondern abgelehnt worden sei.

Der Beklagte W. habe erkannt, daß der Scheck noch Eigentum der Klägerin sei und daß er nicht darüber verfügen dürfe; trotzdem habe er dieß getan. Dadurch sei die Klägerin um 13000 RM. geschädigt worden. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß sie im Laufe des Rechtsstreits eine der bestellten Maschinen erworben habe, ganz gleich, zu welchem Preise und in welchem Zustande. Denn dieser Erwerb beruhe auf einem neuen selbständigen Entschluß der Klägerin, die Maschine in der Zwangsversteigerung zu erwerben, nicht aber auf den ursprünglichen rechtlichen Beziehungen. Daher bestehe kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der schadensstiftenden und der den etwaigen Vorteil begründenden Handlung.

Die Revision rügt Verletzung des § 249 BGB., die sie in der Unterlassung der Vorteilsausgleichung findet. Die Rüge ist begründet.

Vorteile sind auf den Schaden anzurechnen, wenn ihre Entstehung in adäquatem Zusammenhang auf das schädigende Ereignis zurückzuführen ist. Der erforderliche Zusammenhang ist nicht nur dann gegeben, wenn der Vorteil unmittelbar aus der schädigenden Handlung erwächst, sondern kann auch dann anerkannt werden, wenn diese nur mittelbar und im Zusammenwirken mit anderen Ereignissen dazu beigetragen hat, dem Geschädigten einen Nutzen zu verschaffen, sofern nur nach der natürlichen Entwicklung der Dinge mit der Entstehung eines solchen Vorteils zu rechnen und der Zusammenhang nicht so lose ist, daß er nach vernünftiger Lebensauffassung keine Berücksichtigung mehr verdient.

Die schädigende Handlung sieht das Berufungsgericht in der widerrechtlichen Verfügung über den zu treuen Händen übergebenen Scheck. Aus derselben Handlung ergab sich aber der Anspruch auf Schadenersatz, der bei Leuten, die in bedrängter Lage sind und sich daher an fremdem Gut vergreifen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zur Zwangsvollstreckung führt. Hat der Gläubiger beim Schuldner Bestellungen gemacht oder ihm in Aussicht gestellt auf Sachen, die für die persönlichen Bedürfnisse des Gläubigers zugeschnitten sind und nach denen sonst nur vereinzelt Nachfrage besteht, so entspricht es wiederum der natürlichen Entwicklung, daß der Gläubiger gerade diese Stücke zur Pfändung noch vorfindet. Hat der Gläubiger aber erst ein Pfandrecht, so ist es keine ungewöhnliche Folge, daß er selbst in der Versteigerung die auf seinen Bedarf zugerichteten Pfandstücke

zu einem Schleuderpreise erwirbt. Denn der Kreis von Abnehmern für Maschinen, die selten gebraucht werden und noch dazu für besondere Zwecke des Pfandgläubigers eigens hergestellt worden sind, wird sicherlich ganz gering sein; andere Bieter werden daher oft ganz fehlen. Die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung wird deshalb in solchen Fällen häufig dazu führen, daß der Gläubiger einen mit erheblichen Mitteln hergestellten Gegenstand zu einem Preise erwirbt, der keinen Gegenwert für die aufgewendeten Mittel bietet, obgleich für den Pfandgläubiger noch das alte Bedürfnis besteht und für ihn die Sache noch den alten Wert hat, abgesehen von Einbußen, auf die noch einzugehen ist. Für den Gläubiger kann daher der Erwerb einen Vorteil bedeuten, der ihm nicht erwachsen wäre, wenn es nicht zur unerlaubten Handlung und demnächst zur Zwangsvollstreckung gekommen wäre. Der urfächliche Zusammenhang zwischen unerlaubter Handlung und Vorteil ist damit gegeben, soweit dafür zu fordern ist, daß die schadensstiftende Handlung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu dem eingetretenen Erfolge führen konnte.

Man kann diesen Zusammenhang nicht mit der Betrachtung abtun, die das Berufungsgericht anstellt. Auch der neue selbständige Entschluß, das Pfandstück im Laufe der Vollstreckung zu erwerben, kann sich als Folge der unerlaubten Handlung darstellen. Man versetze sich in die Lage des Gläubigers: Er hat ein Pfandrecht, der Schuldner ist im Konkurs; der Versteigerungserlös fließt daher bis zum Nennbetrage seiner mindertwertigen Forderung zum Gläubiger voll zurück. Der Gläubiger zahlt nicht an die Konkursmasse, um dann nur die Konkursquote davon wieder zu erhalten, wie er es tun müßte, wenn er das Pfandrecht nicht besäße. An die Stelle der ohne Pfandrecht mindertwertigen Forderung tritt der vollwertige Pfanderlös, dazu vielleicht auch noch ein Mehrwert der Maschine. Der Entschluß, in der Zwangsversteigerung zu bieten oder auch vorher freihändig zu erwerben, ist dem Geschädigten in seiner Eigenschaft als Pfandgläubiger ganz wesentlich erleichtert, und daher findet dieser Entschluß seinen letzten Grund mit in der unerlaubten Handlung, aus der die Pfandgläubigerstellung erwuchs. Wenigstens wird das der Regelfall sein.

Jedoch darf der Vorteil, ebenso wie der Schaden, nach der Auffassung des Lebens nicht so lose mit dem verursachenden Ereignis

zusammenhängen, daß dieser Zusammenhang vernünftigerweise unberücksichtigt zu lassen wäre. Beim Erwerb in der Zwangsvollstreckung fällt die Mängelhaftung weg; beim freihändigen Ankauf von einer zahlungsunfähigen Firma ist nichts beizutreiben, wenn sich später Mängel ergeben. In dem Erwerb einer unfertigen Maschine liegt eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Alledem und etwaigen andern preis mindernden Gründen muß Rechnung getragen werden, wenn man den angemessenen Wert der Maschine für die Klägerin ermitteln will. Geht das in solchem Erwerbe liegende Wagnis gut aus und erwächst in diesen Grenzen ein Vorteil, so sieht ihn eine vernünftige Auffassung doch nur als einen Gegenwert für die beim Erwerb übernommenen Gefahren und nicht mehr als einen durch den Erwerbspreis nicht ausgeglichenen Gewinn aus der Gläubigerstellung an. Vorteile in diesen Grenzen sind daher nicht auszugleichen. Nur dann, wenn der bezahlte Preis noch unter den gekennzeichneten Grenzen bleibt, kann von einem ausgleichspflichtigen Vorteil die Rede sein. Dabei kommt in Betracht, daß hier nicht ein Fall vorliegt, in dem etwa ein Gläubiger, nur um sein Geld zu retten, zu dem sonst unerwünschten Erwerb eines Gegenstands geschritten wäre, den er selbst nicht gebrauchen und dessen Wertung ihm noch Gefahren bringen könnte. Hier handelt es sich vielmehr um den Erwerb einer Maschine, die für die Klägerin angefertigt worden war, und deren Ankauf sie beabsichtigte und ohne die Veruntreuung wohl auch bewirkt hätte; für diesen Gegenstand bestand auch zur Zeit des Zwangserwerbs noch das alte Bedürfnis und daher der alte Wert, abgesehen von der erörterten Einbuße.

Der Beklagte hatte darauf hingewiesen, daß nach dem in Aussicht genommenen Vertrage zwei der Maschinen für 39000 RM. hätten geliefert werden sollen, daß die eine gepfändete Maschine beinahe fertiggestellt gewesen und der Klägerin für etwa 1000 RM. zugefallen sei. Beweis hierfür war angetreten. Daher muß damit gerechnet werden, daß die neuwertige Maschine zu 5 bis 10 v. H. ihres Neuwerts weggegangen ist, und daß dieser niedrige Preis nicht durch den gewöhnlichen Abschlag, der bei jedem Zwangsverkauf dieser Art vom ordentlichen Preise gemacht werden muß, zu erklären ist, sondern auf den gekennzeichneten besonderen Gründen beruht. Dadurch siele der Klägerin ein Vorteil zu, der sich in Fällen der vorliegenden Art als die nicht ungewöhnliche Folge der unerlaubten

Handlung des Beklagten darstellt, nach verständiger Lebensauffassung auf jene, nicht auf irgendwelche andere Umstände, zurückzuführen ist und eine sachliche Berechtigung sonst nicht findet. Das Berufungsgericht hätte daher den Behauptungen des Beklagten nachgehen und ermitteln müssen, ob ein Vorteil der gekennzeichneten Art für die Klägerin entstanden ist. Würde ihr dieser nicht abgerechnet werden, so führte die Verurteilung des Beklagten zu dem Ergebnis, daß seine unerlaubte Handlung der Klägerin im Enderfolg einen durch nichts gerechtfertigten Vorteil bringen und das Urteil nicht nur den Schaden abwenden würde.